

Städtestatistik 2019 – Teil 2

Erläuterung zum Erhebungsbogen

Der ausgefüllte Fragebogen wird **möglichst frühzeitig**, spätestens jedoch

bis zum 26.10.2020

zurückerbeten.

Bitte senden Sie die Excel-Datei **als Anlage** per E-Mail an die Schriftleitung: erhebung@staedtetag.de. Sollten einzelne Angaben erst nach dem Rücksendetermin vorliegen, so bitten wir, diese Daten später unter derselben E-Mail-Adresse nachzumelden.

Rücksendungen in Papierform und pdf-Dateien können nicht berücksichtigt werden!!!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Bär: 0 30/3 77 11-8 30.

Ausfüllhinweise :

- (1) Da fehlende Eintragungen durch Rückfragen ergänzt werden müssen, wird dringend gebeten, keine Antwort auszulassen. Um fehlerhafte Angaben zu vermeiden, bitten wir außerdem darum, den ausgefüllten Erhebungsbogen mit dem dort vorliegenden Vorjahresbogen zu vergleichen und größere Abweichungen im Anschluss an den Fragenkatalog zu erläutern und ggf. zu bestätigen.
- (2) Die Beantwortung bitte nach dem Stand vom 1. Januar 2020 bzw. 31.12.2019 vornehmen, sofern kein anderer Stichtag oder Zeitraum angegeben ist. Gemeinden, in denen nach dem 31.12.2018 Gebietsänderungen wirksam geworden sind, werden gebeten, die Angaben nach Möglichkeit für den neuen Gebietsstand zu machen. Bei Gemeinden, die Mitglied von Verwaltungsgemeinschaften, Samtgemeinden o.ä. sind, ist der Fragebogen für die politische Gemeinde und nicht für die Verwaltungsgemeinschaft etc. zu beantworten.
- (3) Beim Ausfüllen des Fragebogens in Excel bitte keine Veränderungen am Bogen vornehmen, sondern nur die Original-Datei verwenden und auch nur diese wieder ausgefüllt zurücksenden.
- (4) Für alle Zahlenangaben im Fragebogen gelten folgende Regelungen:
 - # nicht/s vorhanden/gibt es nicht
 - . Zahlenangabe (zurzeit) nicht möglich
 - 0 weniger als Hälfte
 - x Aussage nicht sinnvoll

 - p vorläufige Zahl
 - s geschätzte Zahl
 - e endgültige Zahl

1 - 17 Bemerkungen

} Datenqualität (ggf. ins kleine Kästchen hinter dem Zahlenfeld)
- (5) **Bei den mit () versehenen Fragen bitte u.a. Erläuterungen beachten und diese auch den Fachämtern zur Kenntnis geben, falls diese beim Ausfüllen des Fragebogens beteiligt sind.**
- (6) Die Angaben zum Gesundheitswesen können bei der zuständigen Kreisbehörde (Gesundheitsamt, Kassenärztliche Vereinigung) erfragt werden.

Wir danken für Ihre Unterstützung!

ERLÄUTERUNGEN

- 1) **Ärzte**, die in einer freien Praxis arbeiten (einschl. der dort beschäftigten Assistenzärzte). Ärzte in freier Praxis mit Tätigkeit in einem Krankenhaus (Belegärzte) sind mit einzubeziehen. Gebietsärzte = Fachärzte.
- 2) **Akutkrankenhäuser** (Allgemeinkrankenhäuser) dienen der stationären Behandlung, ohne Rücksicht auf Art der Erkrankung und Kostenträger; sie haben überwiegend örtliche Einzugsbereiche und stehen allen Bevölkerungskreisen zur Verfügung. Zu ihnen zählen Krankenhäuser mit oder ohne Fachabteilungen, Fachkrankenhäuser oder Spezialkliniken sowie Universitätskliniken, soweit sie Aufgaben von Allgemeinkrankenhäusern erfüllen und Entbindungsheime mit mindestens 10 Betten. **Aufgestellte Betten** sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des Krankenhauses, die den Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern entsprechen.
Sonderkrankenhäuser nehmen besondere Aufgaben wahr. Sie führen spezielle Behandlungsverfahren durch oder nehmen nur bestimmte Personengruppen auf z.B. Gefängniskrankenhäuser, Tuberkulosekrankenhäuser und – heilstätten, Krankenhäuser für Psychiatrie, Neurologie und Suchtkrankheiten, Rehabilitations- und Kurkrankenhäuser.
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind nach § 107 Abs. 2 SGB V Einrichtungen, die der stationären Behandlung der Patienten dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, eine drohende Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Rehabilitation). Die Einrichtungen müssen fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sein, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen. Schließlich müssen in diesen Einrichtungen Patientinnen und Patienten untergebracht und gepflegt werden können.
In kommunaler Trägerschaft sind Krankenhäuser, die von der Stadt mehr als 50% finanziert bzw. mitfinanziert sind.
- 3) Zu erfassen sind alle Schulen der Allgemeinen Bildung, gleich welchen Trägers (ohne Berufsbildende Schulen). Bitte beachten Sie hierzu auch die Excel-Tabelle „**Erfassungshinweise_Schulen.xls**“ ! In der Tabelle finden Sie die Auflistung der Schulen/ Schulzweige für die einzelnen Bundesländer.

Werkrealschulen in Baden-Württemberg sind den **Hauptschulen** zuzuordnen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen sind die, an denen die Bildungsgänge von Hauptschule und Realschule angeboten werden. Die folgenden Schularten fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Mittelschule, Regelschule, Sekundarschule, Erweiterte Realschule, Verbundene Haupt- und Realschule, Zusammengefasste Haupt- und Realschule, Haupt- und Realschule, Regionale Schule, Realschule plus, Regionalschule, Oberschule (Brandenburg). Außerhalb der Statistik umfassen die Schularten mit mehreren Bildungsgängen auch Gesamtschulen, Oberschulen (Bremen), Gemeinschaftsschulen, Integrierte Sekundarschulen, Stadtteilschulen und teilweise Regionale Schulen, die zusätzlich den Bildungsgang des Gymnasiums anbieten. Letzteres ist auch bei Gymnasien/Gymnasialzweige einzutragen.

Eine **Realschule** ist eine Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5-10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Die **Integrierte Gesamtschule** ist eine Schule, in der Schüler mit Haupt-, Real- und Gymnasialempfehlung gemeinsam unterrichtet werden. Eine der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende Differenzierung findet in einer Reihe von Fächern durch so genannte Förder-, Grund- und Erweiterungskurse statt. Zu unterscheiden ist die integrierte Gesamtschule von der **kooperativen Gesamtschule** (auch additive Gesamtschule), in der die Schüler zwar unter einen Dach unterrichtet werden, aber grundsätzlich in Haupt-, Real- und Gymnasialklassen getrennt sind.

Ab dem Schuljahr 2012/13 sind Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg den Integrierten Gesamtschulen zuzuordnen.

- 4) **Berufsschule** umfasst Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsoberschulen/Technische Oberschulen, Fachschulen, Fachakademien.
- 5) **Soziokulturelle Zentren** sind in der Regel eingetragene Vereine, die eigenständig Kulturangebote anbieten, die sich an Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene richten. Im Vergleich zu Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen finanzieren sie sich überwiegend selbst, z. B. durch gastronomische Angebote. Es kann sich dabei um Jugendtreffs handeln. Die Namensgebung ist in der Regel frei. Soziokulturelle Zentren bieten in der Regel überwiegend Veranstaltungen an und weniger Kurse, die von den Teilnehmern belegt werden müssen. Für Veranstaltungen werden ggf. Entgelte/Eintrittsgebühren erhoben. Dies muss aber nicht so sein. Insoweit gehören auch hier weder Bibliotheken, Musikschulen, Volkshochschulen und Jugendkunstschulen dazu.

Es ist der Zuschuss in Euro anzugeben, der aus eigenen Haushaltsmitteln also ohne Zuweisungen von Dritten oder sonstigen Einnahmen dem jeweiligen soziokulturellen Zentrum/den Zentren gewährt wird. Des Weiteren sollen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitäquivalente zum Stichtag angegeben werden. Sonstiges Personal ist das Personal, das jenseits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung am 30.06.2014 in dem jeweiligen soziokulturellen Zentrum beschäftigt war, als da sind: Honorarkräfte/Aushilfen, Praktikanten, Freiwillige im sozialen Jahr in der Kultur und Vergleichbares, Auszubildende soweit nicht unter sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet, Ein-Euro-Jobber, 400 Euro-Jobs. Bitte auch hier die Anzahl dieser Beschäftigten angeben.

Jugendkunstschulen bzw. Kulturpädagogische Einrichtungen sind eigenständige Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung (wie beispielsweise Jugendkunst- oder Kreativitätsschulen), deren Angebot sich insbesondere durch Sparten/Medienvielfalt und Interdisziplinarität auszeichnet. ("Alle Künste unter einem Dach"). Sie umfassen nicht öffentliche und private Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, Soziokulturelle Zentren und dergleichen mehr.

Der Zuschuss sind die Zuwendungen/Aufwendungen aus eigenen Haushaltsmitteln der Stadt für die Jugendkunstschule/die kulturpädagogische Einrichtung, im Falle der Kooperation mehrerer Städte bzw. bei einem Zweckverband nur der Anteil der jeweiligen Stadt in Euro. Welchen Rechtsträger die einzelnen Zentren haben, tragen Sie bitte in die vorgegebenen Felder als Anzahl ein, KEIN Kreuz!

Anzugeben sind weiterhin die Belegungen (Teilnehmeranzahl / belegte Plätze), die zum 30.09.2016 bei Kursen und Projekten eingeschrieben waren. Nicht anzugeben ist die Zahl der Teilnehmer an Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.

Anzugeben ist ebenfalls die Zahl der angebotenen Sparten wie: bildende Kunst/Gestaltung, Theater, Tanz, Musik, Medien, Literatur u. a. Hier bitte ankreuzen, wie viele Sparten es sind.

Kommunalarchive sind städtische Einrichtungen (in der Regel als Amt oder Abteilung geführt), die auf Grundlage der einschlägigen Archivgesetze der Länder ihre Aufgaben erfüllen. Sie können nicht in privatrechtlicher Form geführt werden, weil sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. In den meisten Ländern können die Gemeinden die Aufgaben, die sich aus dem jeweiligen Archivgesetz ergeben, auch alternativ an die Landkreise übertragen. Dann hat eine solche Stadt/Gemeinde kein Archiv.

Es sind die hauptamtlich Beschäftigten zum Stichtag anzugeben und zwar in Vollzeitäquivalenten. Unter Personal mit archivarischer fachlicher Ausbildung sind Personen zu verstehen, die eine Archivausbildung im mittleren, gehobenen oder höheren Dienst absolviert haben (keine Umrechnung in Vollzeitäquivalente).

Bei den vorhandenen laufenden Regalmetern sind Akten und Amtsbücher aufzuführen, ohne Karten, Medien wie Film, Foto etc.

Benutzertage im Jahr ist die Summe der Benutzer pro Tag im Jahr (Bsp.: 2 Benutzer an 3 Tagen = 6)

- 6) **Sportstätten** umfassen „Kernsportanlagen“ die in der Regel den Wettkampfanforderungen der Fachverbände oder dem Rahmenplan Schulsport entsprechen und für Übungs- und Trainingszwecke nutzbar sein sollen. Kernsportanlagen sind demnach Sporthallen, Sportplätze und Bäder, ausgenommen Spaßbäder, Kur-, Heil- und medizinische Bäder.
- 7) Gemäß Gesetzesänderung vom 23.11.2011 (BeherbStatG): Beherbergungsbetriebe, die mindestens 10 Gäste einschl. Campingplätze mit mindestens 10 Stellplätzen (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen; ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (**Campingplätze: 1 Stellplatz = 4 Schlafgelegenheiten**) ausgewiesen. Bei Gästeankünften (Fremdmeldungen) handelt es sich um die Zahl der Gäste, die in Beherbergungsbetrieben (**inkl. Campingplätze**) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten. Bei Gästeübernachtungen handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die in Beherbergungsbetrieben (**inkl. Campingplätze**) übernachteten.
- 8) **Straßenlänge** sind in der Baulast der Stadt liegende Straßen (dies sind innerorts nicht nur Gemeinde- sondern auch Landes- und Bundesstraßen, also das gesamtes Straßennetz). Tram ist eine Straßenbahn. Stadtbahn ist die Mixtur von U-Bahn und Straßenbahn mit Tunnelstrecken.
- 9) **Veranschlagte Mittel im Haushalt für das Straßennetz** sind alle Ist-Zahlungen unter Berücksichtigung aller Fördermittel/Beiträge Dritter (=Zuwendungen und Erschließungsbeiträge/Beiträge nach KAG); ohne kalkulatorische Kosten wie AfA's und Auflösung SoPo's; sämtliche Investiven sowie konsumtiven Kosten (sprich Neuanlagen sowie Reparatur und Instandhaltung bestehender Dinge) in einem Betrag. Mit einzubeziehen sind Gehwege, Fahrradwege, Straße, Begleitgrün, Signalanlagen, Beschilderung, Brücken, Tunnel (**außer** Straßenbeleuchtung). Die angegebenen Kosten der Straßenbewirtschaftung (Strom Straßenbeleuchtung, Strom Lichtsignalanlagen (LSA), Niederschlagsentwässerung Straßenflächen und Unterhaltung Straßenbegleitgrün) sollen **unberücksichtigt** bleiben. Ebenfalls **nicht** mit einzubeziehen sind Winterdienst, Umweltschutz, Entwässerung, Abwasser, Gullis, Abwasserkanäle, Kabel und sonstige Anlagen der Ver- und Entsorgung mit Wegerechten/Konzessionen Dritter.